

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wildschadengesetz für das Grossherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1834

Erster Theil. Ueber den Wildschaden und die Ersatzpflicht

[urn:nbn:de:bsz:31-12654](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12654)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog
von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir
beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Erster Theil.

Ueber den Wildschaden und die Ersatzpflicht.

Erster Abschnitt.

Verbindlichkeit zum Schadensersatz.

§. 1. Der Inhaber einer Jagd, — er mag solche als
Eigenthümer, oder als Pächter, oder unter einem andern
Rechtstitel besitzen, — ist schuldig, den innerhalb seines
Jagdbezirks vom Wilde angerichteten Schaden zu vergüten.

§. 2. Ist das Jagdrecht verpachtet, oder überhaupt die
Ausübung desselben von dem Eigenthümer einem Andern
überlassen, so haftet der Eigenthümer der Jagd für den, der
sein Jagdrecht ausübt, in der Art, daß er den Schadens-
und Kostenbetrag, zu dessen Ersatz der Letztere verurtheilt
ist, so weit er von diesem wegen Zahlungsunfähigkeit nicht
geleistet werden kann, selbst zu entrichten hat, wenn er in-
nerhalb Jahresfrist von der Rechtskraft des gegen den Pächter
ergangenen Urtheils an, dazu aufgefordert wurde.

§. 3. Verschiedene Theilhaber am Jagdrecht auf einem und demselben Jagdbezirke haften sammtverbindlich. Die Ausgleichung des Ersatzes unter den Theilhabern (gemäß L. R. S. 1214) geschieht nach dem Antheil eines Jeden an dem Jagdrecht; da jedoch, wo die Jagd nach der hohen und niedern getheilt ist, haftet jeder Jagdbesitzer für den Schaden, der von derjenigen Wildgattung verübt worden ist, über die ihm das Jagdrecht zusteht. Wo die Wildgattung nicht auszumitteln ist, hat der zur hohen Jagd Berechtigte drei Fünftel, und jener zur niedern Jagd Berechtigte zwei Fünftel an dem Ersatz beizutragen.

Die gleiche Sammtverbindlichkeit und Ausgleichung hat auch Statt bei den verschiedenen Theilhabern an einem Jagdpachte oder sonstigen Genusse eines fremden Jagdrechts.

§. 4. Ein Verzicht des Grundbesizers auf Ersatz künftigen Wildschadens und eine Verbindlichkeit desselben zur Wildhut mit der Wirkung, daß seiner Ersatzklage die Einrede der unterlassenen Hut entgegen gehalten werden dürfte, können nie länger als auf fünf Jahre eingegangen, nach Umlauf dieser Frist aber auf gleiche Dauer erneuert werden.

§. 5. Ist ein Vertrag von der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art schon vor Verkündung dieses Gesetzes auf eine längere Dauer als auf fünf Jahre eingegangen worden, so verliert er gleichwohl längstens mit Ablauf von fünf Jahren von Verkündung dieses Gesetzes an seine Wirksamkeit, so fern er nicht in gesetzlicher Art erneuert wird.

§. 6. Niemand ist schuldig, zu dulden, daß sein Grundstück, wie immer dessen Lage beschaffen sei, durch einen Wildpark eingeschlossen werde. Bewilligt er dieß aber vertragsmäßig, so kann es nur durch eine öffentliche Urkunde geschehen, welche die näheren Bestimmungen enthält. So weit diese Urkunde nichts anderes festsetzt, finden die gesetzlichen Bestimmungen über Vergütung des Wildschadens für

die im Park eingeschlossenen Grundstücke keine Anwendung. Gegen Entschädigung kann binnen fünf Jahren, von Verkündung dieses Gesetzes an, die Aufhebung der bereits bestehenden Parke von den Güterbesitzern verlangt werden.

Zweiter Abschnitt.

Zu ersetzender Schaden.

§. 7. Der Schaden, welcher von Raubthieren, Raubvögeln, Strichvögeln oder Zugvögeln verursacht ist, wird nicht vergütet.

Im übrigen bezieht sich die Ersatzpflicht (§. 1) auf allen in Gärten, Feldern und Wiesen, Weinbergen und Waldungen verursachten Schaden unter folgenden nähern Bestimmungen.

§ 8. Wildschaden, der in Hausgärten und Baumschulen entsteht, wird nur wenn diese eingezäunt sind, und der Wildschaden an jungen Obstbäumen, welche auf nicht eingefriedigten Orten stehen, nur dann ersetzt, wenn solche während des Winters mit Stroh oder was sonst eingebunden waren.

§. 9. Bei Erzeugnissen, deren Beschädigung in einem Zeitpunkte eintritt, wo sie ihre vollständige Entwicklung noch nicht erhalten haben, ist der Umfang, den sie nach dem natürlichen Lauf der Dinge zur Zeit der Ernte haben würden, durch Schätzung auszumitteln, und der Anschlag dieses Ertrags zu Geld geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schätzung im Orte als der mittlere laufende gilt.

§. 10. Von dem so berechneten Betrage muß in Rücksicht der Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Ernte noch ausgesetzt gewesen wäre, wegen ersparter Bau- und Einheimungskosten und wegen des frühern Empfangs der Schadloshaltung nach richterlichem Ermessen ein Abzug ge-

macht werden, welcher nicht weniger als den zwanzigsten, und nicht mehr als den fünften Theil der berechneten Schadenssumme betragen darf.

§. 11. Wenn in dem, im §. 9 gedachten Fall die Beschädigung von der Art ist, daß ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, so kann der Jagdinhaber oder der Beschädigte verlangen, daß der muthmaßliche Schaden von den Schätzern vorläufig nur aufgenommen und vorgemerkt, bei Eintritt der Reife des Gewächses aber erst abgeschätzt werde, ob und um wie viel der Ertrag als Folge des erlittenen Wildschadens sich geringer oder höher herausstelle; bei dem Anschlag zu Geld werden die zur Zeit der Ernte für das beschädigte Gewächs bestehenden Preise angenommen, und an dem Betrag der etwaigen Entschädigung die geringeren Einheimungskosten abgezogen.

§. 12. In Waldungen wird nur derjenige Schaden vergütet, welcher sich

- 1) in besamten oder angepflanzten Districten ergiebt, wenn dadurch eine neue Besamung oder Anpflanzung nöthig wird;
- 2) in Verjüngungsschlägen, wenn eine auf natürlichem Wege sich nicht mehr mit Holz bestockende Blöße entstehen sollte.

Zum Ersatze eignen sich in solchen Fällen

- a) die Kosten der neuen Besamung oder Anpflanzung,
- b) der nach dem Alter der künstlichen Waldanlage oder des Verjüngungsschlages dem Eigenthümer durch Entbeh- rung des jährlichen Zuwachses zugegangene weitere Schaden.

§. 13. Der Wildschaden, welcher, so weit er bei Waldungen zu ersehen ist, weniger als fünf Gulden, und bei andern Grundstücken weniger als 40 fr. beträgt, kann nicht Gegenstand einer Ersatzforderung seyn.

Zu Erreichung dieses Betrags ist der Beschädigte befugt, allen innerhalb des nämlichen Jagdbezirks an verschiedenen Stellen erlittenen noch uneingeklagten, gleichzeitig durch die Schätzung erkennbaren Schaden zusammen zu rechnen und zu dem gleichen Zweck mit andern Beschädigten, wenn deren Grundstücke, auf denen ein durch Schätzung gleichzeitig erkennbarer Schaden vorgekommen ist, entweder an einander grenzen oder wenigstens in derselben Gewann liegen, zu einer gemeinschaftlichen Ersatzforderung in Verbindung zu treten.

§. 14. In so weit ein Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden. Jedensfalls aber sind die Kosten für die wiederholte Cultur (Auslage und Arbeit) zu vergüten.

Zweiter Theil.

Verfolgung der Wildschadenersatzforderung.

Erster Abschnitt.

Außergerichtliches Verfahren.

§. 15. Der Beschädigte kann vor Anbringung der Klagen außergerichtlichen Austrag seiner Ansprüche in folgender Weise versuchen.

§. 16. In jeder Gemeinde, oder in Gegenden, wo Wildschaden nicht häufig vorkommt, in mehreren Gemeinden, haben sich die Jagdinhaber mit dem Gemeinderath, beziehungsweise mit den betreffenden Gemeinderäthen, über die ständige aber widerrufliche Aufstellung von einem oder zwei